

Schweizerisches Bund es b l a t t.

N^{ro}. 13.

Samstag, den 31. März 1849.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

Maßnahmen

zur

Ausführung des Beschlusses der Bundesversammlung
vom 28. November 1848, betreffend die Ueber-
nahme des Postwesens auf den 1. Januar 1849.
(30. November 1848.)

Die schweizerische Bundesversammlung,
auf den Antrag des Post- und Baudepartements,
beschließt:

§. 1. Es sind zwei Experten zu bezeichnen, die mit dem Vorstande des Departements einen Entwurf der Organisation des Postwesens und der Grundsätze, nach welchen dasselbe geordnet werden soll, auszuarbeiten haben.

Die Entschädigung der Experten ist auf 10 Schweizerfranken täglich mit Reisevergütung bestimmt.

§. 2. Da die Postverwaltung schon auf den 1. Januar 1849 übernommen werden soll, so ist ein provisorischer Generalpostdirektor zu ernennen, dessen Aufgabe ist:

1) Die Leitung des gesammten Postwesens mittelst der Kantonalverwaltungen, die ihm unmittelbar untergeordnet sind.

2) Insbesondere die Inspektion der drei Hauptzweige der Verwaltung:

- a. der Briefpost;
- b. der Fahrpost;
- c. des Rechnungswesens.

3) In der Regel wird er die gegenwärtigen Posteinrichtungen fortbestehen lassen. Wo er aber zum Vortheil der Postkasse oder des Publikums Verbesserungen einzuführen weiß, soll er seine Vorschläge dem Departement eingeben, das sie mit seinem Gutachten dem Bundesrath vorlegen wird. Solche Verbesserungen sind insbesondere wünschbar:

- a. in den Verträgen mit auswärtigen Staaten;
- b. in gegenseitigen Abrechnungen;
- c. in Einführung des Paketschlusses, wo dieses bisher wegen Kantonalinteressen verweigert worden war;
- d. in Kursänderungen;
- e. in Gleichstellung der Taxen für Personen, Gelder, Pakete und Briefe, Zeitungen, wo dieses ohne allzu große Einbuße für die Kantonal-kassa und ohne wesentliche Störung des Geschäftsganges bereits jetzt schon geschehen kann;
- f. in Anordnung der Portofreiheit für die Mitglieder des National- und Ständerathes und des Bundesrathes.

4) Er wird die Einführung der neuen Organisation und der neuen Grundsätze vorbereiten.

5) Er wird die nöthigen Materialien für die Vorberathung und Einführung des neuen Postgesetzes sammeln und sichten, wie namentlich die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, die Rechnungen, die Uebersichten über die Zahl der Briefe, Gelder, Pakete und Personen.

6) Wenn der Generalpostdirektor ein weiteres Personale zu Lösung seiner Aufgabe nöthig hat, so wird er seine Anträge dem Departemente eingeben, das sie dem Bundesrathe vorlegen wird.

7) Die Ertheilung weiter erforderlicher Weisungen und Instruktionen soll dem Vorsteher des Postdepartements überlassen bleiben.

§. 3. Um den geordneten Gang der Verwaltung in den Kantonen vorzubereiten, sind folgende Rundschreiben an die Kantonsregierungen zu erlassen:

Erstes Kreis Schreiben.

Den Kantonsregierungen ist der Beschluß der Bundesversammlung mitzutheilen.

Im Weiteren ist denselben anzuzeigen: der Bundesrath beabsichtige, die definitive Regulirung des Postwesens zu beschleunigen und habe zu diesem Zwecke zwei Experten bezeichnet, die mit dem Postdepartemente die Vorschläge zu künftiger Organisation des Postwesens auszuarbeiten haben. An letzteres mögen daher die Kantone ihre Wünsche und Ansichten direkte einsenden, insofern diese die definitive Organisation und die Grundsätze, nach welchen das Postwesen geleitet werden soll, betreffen. Da jedoch die Einführung der neuen Organisation längere Zeit erfordern kann, so habe die Bundesversammlung nicht zögern wollen,

den Art. 33 der Bundesverfassung so bald als möglich in's Leben zu rufen und hoffe dadurch namentlich den Uebergang in die neue Organisation zu erleichtern und zu befördern. Nach dem Beschlusse der Bundesversammlung beabsichtige nun der Bundesrath das gegenwärtige Personale der Postverwaltungen und die gegenwärtigen Posteinrichtungen in der Regel fortbestehen zu lassen und nur da, wo bereits jetzt schon ohne wesentliche Störung des Geschäftsganges und ohne erheblichen Nachtheil für den Postertrag oder zum Vortheil desselben Verbesserungen eingeführt werden können, werden die nöthigen Anordnungen getroffen werden. Zu diesem Zweck und um überhaupt das Postwesen in allen seinen Zweigen zu beaufsichtigen, habe der Bundesrath provisorisch einen Generalpostdirektor ernannt, der das Organ des Bundesrathes bilden wird, mit welchem sich die Postverwaltungen unmittelbar in Korrespondenz zu setzen haben; derselbe werde ihnen auch unmittelbar die nöthigen Weisungen ertheilen. Die Postverwaltungen seien daher anzuweisen, die Rechnung des Jahres 1848 sogleich nach dem Schluß des Jahres beförderlich abzuschließen und in dieselbe alle Ausgaben vollständig aufzunehmen, die im Laufe des Jahres 1848 gemacht oder verursacht worden sind, indem solche Posten, sowie überhaupt Pendenzen von Vergütungen und Entschädigungen in der neuen Rechnung nicht anerkannt würden. Diese Rechnung wird noch der Kantonsregierung abgelegt. Die neuen Rechnungen vom 1. Januar 1849 an werden dagegen auf den Namen der Eidgenossenschaft geführt und der Generalpostdirektion abgegeben. Allen Beamten und Angestellten ist anzuzeigen, daß sie provisorisch im Dienste der Eidgenossenschaft stehen, und daß die Zentralbehörden freie Hand sich vorbehalten, sowohl bei Einführung der neuen Organisation das Personale

nach Gutfinden zu bestellen, als auch in der Zwischenzeit bis dahin beliebige Aenderungen eintreten zu lassen. Die Kantonsregierungen sind auch eingeladen, sämmtlichen Bürgen anzuzeigen, daß ihre Sicherheitsleistung von dem Kanton auf die Eidgenossenschaft übergeht und zu Gunsten derselben als fortbestehend betrachtet würde. Allen denjenigen, die in Vertragsverhältnissen mit der Postverwaltung stehen, wie den Posthaltern, Miethsherren von Gebäulichkeiten, Bureau, Remisen, Privatunternehmern ist ebenfalls anzuzeigen, daß die Generalpostverwaltung die bisherigen Vertragsverhältnisse als fortbestehend betrachtet, sich aber freie Hand vorbehält, bei Einführung der definitiven Organisation neue Verträge abzuschließen. Es versteht sich nun unter solchen Verhältnissen, daß die Postverwaltungen angewiesen werden, ohne Konsens der Generalpostdirektion keine Neuerungen zu treffen, die eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge hätten, daher keine Vermehrung von Beamten oder Angestellten, keine Erhöhung von Gehältern, keine ungünstigern Afforde mit Posthaltern, Miethsherren u. s. w. anerkannt werden. Hinsichtlich der Postverbindungen, die erst seit dem 12. September, als dem Tage der Annahme der neuen Bundesverfassung, eingeführt worden sind, behalte sich der Bundesrath jedenfalls den freien Entscheid über deren Aufhebung oder Fortbestand vor. Desgleichen ist den Postverwaltungen zu untersagen, ohne ausdrückliche Guttheißung der Generalpostdirektion neue Kurse, neue Taren für Personen, Effekten oder Briefe einzuführen, oder auch neue Wagenbauten anzuordnen.

Um dann in Zukunft nach Vorschrift des Art. 33 der Bundesverfassung den richtigen Maßstab zu Vertheilung des Nettoertrages der eidgenössischen Staatsverwaltung zu erhalten, sind die Kantone einzuladen, beförderlich die Post-

rechnungen der Jahre 1844, 1845 und 1846 in der Ausführlichkeit, wie sie den obern Behörden abgegeben worden sind, einzusenden und den Nettoertrag der drei Jahre zusammenzustellen und demnach diejenige Summe zu präzisiren, die der Kanton als seinen Maßstab zur Vertheilung ansprechen zu können glaubt.

Dieses Kreisschreiben ist gleichförmig zu erlassen an die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Glarus, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Land, Aargau, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg, Valais und Genf.

Uri hat statt der spezifizirten Rechnungen die in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 bezogenen Nachsummen einzugeben.

Einige Modifikationen treten dagegen ein bei Schaffhausen, wegen des Lebensverhältnisses mit Thurn und Taxis. Es muß in diesem Schreiben bemerkt werden, der Bundesrath behalte sich vor, zu untersuchen, ob der bisherigen Postverwaltung von Thurn und Taxis eine Entschädigung gebühre und welche, zu welchem Zwecke die Regierung eingeladen werde, die Lebensverträge und darauf bezügliche Beschlüsse des Großen Rathes mit allfälligen andern Akten, die zur Prüfung dieser Frage nothwendig sind, mit dem Gutachten der Kantonsregierung dem Bundesrath zu übersenden. Was die provisorische Verwaltung vom 1. Januar 1848 an bis zu definitiver Regulirung des Postwesens in der Eidgenossenschaft betrifft, so ist die gegenwärtige Postverwaltung anzufragen, ob sie geneigt sei, die Verwaltung provisorisch für Rechnung der Eidgenossenschaft fortzuführen, in welchem Falle derselben die gleichen Anordnungen, wie sie im allgemeinen Kreisschreiben enthalten sind, mitzutheilen wären. Würde die gegenwärtige Verwaltung sich weigern, provisorisch fort-

zufunktioniren, so würde sich der Bundesrath vorbehalten, die Beamten und Angestellten, die nicht Schweizer sind, durch andere zu ersetzen. Statt der spezifisirten Rechnung der Jahre 1844, 1845 und 1846 hat die Regierung den Lehenzins anzugeben, den sie in diesen drei Jahren von Thurn und Taxis bezogen.

Die Regierung von Zürich ist einzuladen, die Postverwaltung für die Kantone Thurgau, Zug, Ob- und Nidwalden provisorisch wie bis anhin fortzubeforgen. Im Uebrigen ist das allgemeine Kreisschreiben auch für diesen Kanton anwendbar.

An die Regierung von St. Gallen ist in Bezug auf den Kanton Schwyz das Gleiche zu schreiben, wie an Zürich wegen Thurgau. Dieselbe ist im Fernern einzuladen, die provisorische Postverwaltung für die Kantone Appenzell der äußern und der innern Rhoden zu übernehmen, neue Einrichtungen aber nur auf spezielle Anordnung der Generalpostdirektion einzuführen.

Den Kantonen Thurgau, Zug, Ob- und Nidwalden, Schwyz und Appenzell beider Rhoden ist von den getroffenen Verfügungen Kenntniß zu geben und dieselben sind einzuladen, die in den Jahren 1844, 1845 und 1846 bezogenen Pachtsummen anzugeben. Die Kantone Appenzell beider Rhoden, die keinen Pachtzins bezogen haben, sind anzuweisen, wenn sie auf Anwendung des Art. 33, Nr. 4, Litt. b Anspruch machen, ihre Begehren mit Angabe der Gründe dem Bundesrath einzugeben. Letztere Bemerkung ist auch in den Schreiben an Uri, Ob- und Nidwalden anzuführen.

§. 4. Die Besoldung des Generalpostdirektors ist auf 300 Schweizerfranken monatlich, mit Vergütung der Spesen für Amtstreifen festgesetzt.

§. 5. Es ist eine Schatzungskommission von drei Mitgliedern zu bezeichnen und denselben der Auftrag zu erteilen, sämtliche Kantone, in denen sich besondere Postverwaltungen befinden, zu bereisen, sich das gesammte Postmaterial an Postwagen, Schlitten und andern Gegenständen vorweisen zu lassen und ihr Gutachten abzugeben:

1) Welches Material für den Postdienst tauglich angesehen werden kann.

2) In welchem Werthe dasselbe zu taxiren ist.

Um dieser Schatzungskommission ihre Aufgabe zu erleichtern, sind sämtliche Kantone, die eine eigene Postverwaltung haben, in einem zweiten Kreisschreiben einzuladen, ihr sämtliches Postmaterial, Fuhrwerke sammt Zugehörde, Mobilien, welche in den Postbüreaux gebraucht werden, als Uhren, Regulatoren u., das sie zum Gebrauch für den Postdienst tauglich erachten, sofort zu inventarisiren und bei jedem einzelnen Stück anzusetzen, welche billige Entschädigung sie, nach Art. 33, Nr. 4, Litt. d für dasselbe ansprechen. Es ist diesen Kantonen hiebei zu bemerken, daß der Bundesrath eine unparteiische Schatzungskommission beauftragt habe, die Taxation sämtlicher Gegenstände beförderlich vorzunehmen, und daß die definitiv ausgemittelte Summe, als eine Schuld der Eidgenossenschaft, sogleich zahlbar, oder vom 1. Januar 1849 verzinslich anerkannt werde.

Beizufügen ist auch, daß hinsichtlich der Uebernahme von Postgebäuden, oder deren miethweiser Benützung, spätere Anordnungen getroffen werden sollen.

§. 6. Die Mitglieder der Schatzungskommission sind ermächtigt, beim Untersuche der Tauglichkeit und des Werthes von Posteffekten sachverständige Arbeitsleute beizuziehen.

Die Mitglieder dieser Kommission erhalten eine Entschädigung von zwölf Franken täglich und Rückvergütung des Postgelbes.

§. 7. In einem dritten Kreis Schreiben sind die Kantonsregierungen, die eigene Postverwaltungen haben, einzuladen, behufs der neuen Organisation des Postwesens dem Bundesrath beförderlich einzusenden:

1) Die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, sowie die Instruktionen, die das Postwesen ihrer Kantone betreffen.

2) Die Verträge, die sie mit andern Kantonen und mit auswärtigen Postverwaltungen abgeschlossen haben und die gegenwärtig noch in Kraft bestehen.

3) Eine Abschrift der Postrechnung des Jahres 1847 und der drei Quartale des Jahres 1848, und zwar mit möglichst ausführlicher Spezifikation.

4) Ein Verzeichniß sämmtlicher Behörden, Beamten und Angestellten von den speziellen Kommissionen der Kantonsregierungen abwärts bis zu den Boten, Briefträgern und Packern, mit Angabe des Gehalts, den gegenwärtig jeder bezieht.

5) Uebersichten oder Tabellen über die beförderten Personen, Briefe, Gelder, Pakete, insofern solche Arbeiten vorhanden sind.

Diesenigen Kantone, die das Postwesen in andern Kantonen gepachtet haben, sind einzuladen, die verlangte Auskunft 1—5 auch für die Postverhältnisse des gepachteten Kantons zu ertheilen.

In Vollziehung obiger Bestimmungen wurden folgende Wahlen getroffen:

- a. Als Generalpostdirektor: Herr Emanuel Varoche-Stehelin, von Basel.

b. Als Experten: Herr Erpf, von St. Gallen und Herr Herzog, von Aarau.

c. Als Mitglieder der Schatzungskommission: die Herren Bavier, von Chur, Emery, von Lausanne und Schweizer, von Zürich.

Keines der in die Schatzungskommission gewählten Mitglieder darf jedoch in seinem Heimathskantone funktioniren.

Einleitung

zur Organisation des Zollwesens.

(6. Dezember 1848.)

Der schweizerische Bundesrath,
in der Absicht,
zur Regulirung des Zollwesens die erforderlichen Einlei-
tungen zu treffen,
hat,
auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements,
beschlossen:

§. 1. Es sind vier Experte zu bezeichnen, welche als Kommission unter der Leitung des Vorstehers des Handels- und Zolldepartements die erforderlichen Vorschläge an den Bundesrath vorbereiten helfen, nämlich über die Organisation des Zollwesens, die Aufstellung und Instruktion der erforderlichen Aufsichts- und Rechnungsbeamten, die Bestimmung der Gränzbureau und vor Allem die Festsetzung eines Zolltarifs, sowie dann auch über die Frage, welche von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren in verschiedenen Kantonen nicht aufzuheben seien, oder wie lange deren Bezug noch zu- gegeben werden kann.

- S. 2. Inzwischen ist von den Kantonen zu erheben:
- a. Wie groß der Reinertrag ihrer Zölle in den Jahren 1842 bis mit 1846 gewesen sei. Diese Angaben wären gehörig zu belegen.
 - b. Wie viel von diesem Reinertrag etwa auf Brücken und Weggeldern erhoben worden sei und auf welchen Brücken oder Straßen.
 - c. Ob Vorrechte in Bezug auf den Transport von Waaren und Personen bei ihnen bestehen, und welche.
 - d. Zürich und Aargau hätten speziell anzugeben, welche Transitgebühren sie für die schweizerische Nordbahn festgesetzt haben und in welchen Verhältnissen bezüglich dieser Zollgebühren der Staat mit der Eisenbahngesellschaft stehe.

Das Taggeld der Experten ist auf 10 Franken nebst Reiseentschädigung festgesetzt. Im Falle aber ein Experte am Orte der Verhandlung selbst wohnhaft ist, soll er nur 5 Franken als Taggeld zu beziehen haben.

Als Experten sind gewählt worden:

Herr Laharpe, Zollintendant in Lausanne;

Herr Achilles Bischof, in Basel;

Herr Beyel, von Zürich, und

Herr Oberst Anderegg, von St. Gallen.

Einleitung

zur Organisation des Bundesgerichtes.

(26. Dezember 1848.)

Zum Behufe der Organisation des Bundesgerichts und der Jury beschließt der schweizerische Bundesrath:

1) Es ist eine Kommission von Rechtsgelehrten zu ernennen, welche einen Gesetzesentwurf über die Organi-

sation des Bundesgerichtes und der Jury bis zum nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung auszuarbeiten hat.

2) Der Direktor des Justiz- und Polizeidepartements ist mit der Präsidirung dieser Kommission, sowie mit der Leitung dieser Angelegenheit im Allgemeinen beauftragt.

3) Vorläufig ist ein Redaktor zu bezeichnen, welcher der Kommission einen Entwurf zur Berathung vorzulegen hat.

Als Mitglieder dieser Kommission wurden gewählt die Herren:

Präsident Kern, aus Thurgau;

Regierungsrath Rüttimann, aus Zürich;

Castoldi, aus Genf;

Moschard, aus Bern.

Als Redaktor wurde gewählt:

Herr Regierungsrath Rüttimann, aus Zürich.

Einleitungen

zur

Uebernahme des Pulverregals auf Rechnung der
Eidgenossenschaft.

(28. Dezember 1848.)

Auf Antrag des Finanzdepartements beschließt der Bundesrath, es seien den Ständen folgende hierauf Bezug habende Fragen vorzulegen:

1) Ist im Kanton die Pulverfabrikation betrieben worden und wo?

2) Gehören Gebäulichkeiten und Geräthe dem Kanton oder Partikularen und welchen?

3) Ist man geneigt, Gebäulichkeiten und Geräthschaften der Eidgenossenschaft abzutreten?

Fragen an die Kantone

über

den dortigen Stand des höhern Unterrichtswesens
und über ihre Ansichten in Betreff der Errichtung
einer schweizerischen Hochschule.

Vom 4. Januar 1849.

Zum Behufe der Vorarbeiten und Berathungen bezüglich der Errichtung einer schweizerischen Hochschule beschließt der schweizerische Bundesrath an die Kantone folgende Fragen zu richten:

1) Welche Anstalten besitzt der Kanton für das Studium der Theologie,
der Rechtswissenschaft,
der Medizin,
der Philosophie und anderer wissenschaftlicher Zweige, namentlich solcher, die in den Bereich einer polytechnischen Schule fallen.

2) Zahl der Studirenden in den letzten drei Jahren in einem jeden der unter Ziffer 1 angeführten Fächer? und zwar insbesondere der Studirenden aus dem Kanton; der Studirenden aus andern Kantonen und aus welchen, und endlich derjenigen fremder Herkunft und aus welchem Lande?

3) Name, Stand (weltlich oder geistlich) und Heimath der Professoren. Gehalt derselben und zufällige Einkünfte.

4) Welche Kosten sind zu bestreiten und wie werden sie bestritten, nämlich:

aus besondern Fonds, oder

aus Staatsunterstützungen oder Beiträgen der Gemeinden, oder aber aus Schulgeldern?

4) Zu welchem Preis? Nach einer ganz detaillirten Schätzung:

- a. über die eigentlichen Fabrikationsgebäude;
- b. über die Gebäude zum Dörren;
- c. über die Magazine;
- d. über dazu gehörige Wohngebäude;
- e. über dazu gehöriges Land.

5) Zu welchen Zahlungsbedingungen?

6) Welcher Zins wird bis zur Abzahlung gefordert?

7) Ist die Wasserkraft jederzeit hinreichend und das Recht dazu gesichert?

8) In welchem Zustand sind die Wasserwerke?

9) Hat der Kanton die Fabrikation selbst betrieben, oder

10) war dieselbe verpachtet?

11) Wurde der Salpeter im Kanton selbst gewonnen? Ganz oder nur theilweise?

12) Besitzt der Kanton Salpeteraffinerien und wie viele?

13) Wie viele Arbeiter wurden im Allgemeinen in diesen Raffinerien beschäftigt?

14) Waren dieselben im Taglohn und wie hoch belief sich derselbe?

15) Wie wurde die Administration besorgt?

16) Welches Quantum Pulver konnte jährlich geliefert werden?

17) Welche Nummern und zu welchem Preise?

18) War der Absatz gesichert?

19) Welcher Reinertrag resultirte jährlich im Durchschnitt, nach Abzug der Zinse des Betriebskapitals, als Gebäulichkeiten u. c.?

20) Sind die Kantone im Falle, sachbezüglich noch andere Aufschlüsse zu ertheilen, die für den Bund von Wichtigkeit sein können?

5) Welche Stipendienfonds und ähnliche Unterstützungen für die studirende Jugend bestehen im dortigen Kanton?

Welche reglementarische Bestimmungen in Betreff der Zutheilung und Benutzung dieser Unterstützungsgelder?

6) Sind allenfalls neue Bestimmungen im Sinne der Abänderung (Reform), Vermehrung oder Verminderung der in den Artikeln 1, 4, 5 benannten Anstalten, Kosten und Fonds im Werke?

7) Welches ist die Zahl der Jünglinge aus dem Kanton, welche in den Jahren 1846, 1847 und 1848 die Lyceen, Akademien und Universitäten des Auslandes besucht haben?

Man wünscht Angabe:

- a. der Fakultät, nämlich: der Theologie, oder Rechtswissenschaft, oder Medizin, oder der Philosophie, oder einer polytechnischen Schule;
- b. des Namens der Hochschule (München oder Berlin etc.)

Unter dem Ausdruck: „Jünglinge aus dem Kanton“ sind bloß Söhne aus solchen Familien zu verstehen, die im Kanton ständigen Aufenthalt haben, und sonach ist auf solche junge Leute keine Rücksicht zu nehmen, die schweizerischen Familien angehören, welche ihren Wohnsitz im Ausland aufgeschlagen haben.

8) Man verlangt die Angabe der Namen derjenigen Kantonsbürger oder Angehörigen von ständig domizilirten Familien, welche in den obern Unterrichtsfächern angestellt sind:

- a. in einem andern Kanton;
- b. im Ausland.

Mit aller wünschbaren Genauigkeit soll bezeichnet werden:

- a. der Ort und die Unterrichtsanstalt;
- b. Die Art des Dienstes und der Anstellung.

Für die dießfällige Auskunftsertheilung gilt die unter Ziffer 7 angebrachte Bemerkung.

9) Welche Ansichten und Wünsche möchten die Kantonsregierungen nun im Falle sein, hinsichtlich der Gründung einer schweizerischen Hochschule oder einer polytechnischen Schule zu eröffnen?

Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1849
Date	
Data	
Seite	243-258
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 045

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.